

VEREINSSTATUTEN DES ÖKfT
SATZUNG des Österreichischen Klubs für Terrier (ÖKfT)
Ausgabe 2011

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung des ÖKfT am 24. April 1987, geändert in den ordentlichen Generalversammlungen des ÖKfT vom 15. Mai 2001 und vom 17. Mai 2011.

Die Satzung verwendet folgende Abkürzungen:

ÖKfT Österreichischer Klub für Terrier
ÖKV Österreichischer Kynologenverband
FCI Federation Cynologique Internationale
VK Verbandskörperschaft
ÖHZB Österreichisches Hundezuchtbuch
GV Generalversammlung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des ÖKfT

Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen "Österreichischer Klub für Terrier". Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das österreichische Bundesgebiet. Die VK ist ordentliches Mitglied des ÖKV und als solches auch der FCI.

§ 2 Zweck des ÖKfT

- (1) Der ÖKfT bezweckt, eine möglichst große Zahl von anerkannten Terrierrassen zu betreuen.
- (2) Dieser gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Zweck wird erreicht durch:
 1. Die Förderung der Zucht der vertretenen Rassen, deren Verbreitung sowie die Verbesserung der Anlagen und Eigenschaften dieser Rassen.
 2. Die Weitergabe von Erkenntnissen über Zucht, Haltung und Ausbildung der vom ÖKfT vertretenen Rassen.
 3. Die generelle Verbesserung der Beziehung Mensch-Hund.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks und die Art der Aufbringung

- (1) Der ÖKfT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erreicht seinen Zweck durch:
 1. Ideelle Mittel
 - a) Führen eines Zucht- und Ausstellungsregisters
 - b) Beratung über Haltung, Pflege, Zucht und Abrichtung von Hunden
 - c) Veranstaltung von Sonderausstellungen, Schauen und Begutachtungen oder Beteiligung an Veranstaltungen anderer Vereine
 - d) Bekanntmachung und Empfehlung geeigneter Zuchthunde
 - e) Vermittlung des An- und Verkaufes geeigneter Zucht- und Gebrauchshunde
 - f) Ausbildung und Weiterbildung von Formwertrichtern
 - g) Herausgabe eines periodischen Kluborgans oder von Mitteilungen, Redaktion und Verlautbarung von Beiträgen für das Verbandsorgan des ÖKV "Unsere Hunde" oder in anderen Fachzeitschriften
 - h) Kontakte zu anderen VK sowie zu ausländischen Terrierklubs

- i) Regelmäßige Veranstaltungen von Mitgliedertreffen und fachlichen Vorträgen
- j) Zeitgemäße Werbung für die vertretenen Rassen.

2. Materielle Mittel

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden

(2) Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können physischen Personen sein, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (wie zum Beispiel Vereine). Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Das Aufnahmeansuchen ist durch die Fertigung der Beitrittserklärung schriftlich an den Klub zu richten.

(3) Personen, die gewerbsmäßig den Handel mit Hunden betreiben, können nicht Mitglieder des Klubs werden.

(4) Die Mitgliedschaft in einer Landesgruppe ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig eine Mitgliedschaft im ÖKfT besteht.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beim ÖKfT beginnt mit der Annahme des Antrages auf Aufnahme als Mitglied (Aufnahmeansuchen) durch Vorstandsbeschluss.

(2) Die Mitgliedschaft bei ÖKfT endet durch:

1. Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit.

2. Freiwilliger Austritt zum Ende eines Kalenderjahres

Der freiwillige Austritt aus dem Klub ist dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres mitzuteilen.

3. Streichung

Der Vorstand ist zur Streichung berechtigt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der offenen Beträge im Rückstand geblieben ist.

4. Ausschluss

Das Verfahren auf Ausschluss kann der Vorstand von sich aus, oder über einen begründeten Antrag einleiten.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung zu Händen des Vorstandes an eine Generalversammlung zu.

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, wenn:

- a) unehrenhafte Handlungen des auszuschließenden Mitgliedes vorliegen

- b) das Verhalten des auszuschließenden Mitgliedes gegen die Grundsätze und Interessen des Klubs gerichtet ist, insbesondere durch Satzungsverletzungen.
 - c) Verletzungen der Zuchtbestimmungen oder grobe Verstöße gegen die Ausstellungsordnung vorliegen.
 - d) Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht anerkannt werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge. Die Zahlungsverpflichtungen sind zu erfüllen und sind samt fälliger Mahnspesen ein klagbarer Anspruch.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte der Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die GV zu stellen.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Klubs in Anspruch zu nehmen und von bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

(2) Die Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres an den Verein zu bezahlen.
- b) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die Verbandsziele in jeder Beziehung zu fördern und zu vertreten.
- c) Sämtliche Beschlüsse der GV und des Vorstandes sind verbindlich anzuerkennen.
- d) Die vom Vorstand erstellten Zuchtvorschriften sind ebenfalls als verbindlich zu betrachten.
- e) Mit ihrem Beitritt zum Verein erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung ihrer Daten und zur Überlassung derselben an den ÖKV, sofern diese zur Erfüllung der in den Satzungen festgelegten Aufgaben dienen.

§ 7 Organe des ÖKfT

Diese sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ÖKfT. Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres in Wien stattzufinden. Der Zeitpunkt der GV ist den Mitgliedern im offiziellen Organ oder schriftlich ein Monat vorher bekannt zu geben mit dem Hinweis, dass Anträge bis spätestens 2 Wochen vor der GV beim Vorstand des ÖKfT schriftlich eingebracht werden können.
- (2) Der Präsident kann eine außerordentliche GV im Einvernehmen mit dem Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe eine Eingabe an den Vorstand machen. Die Tagesordnung richtet sich nach dem Gegenstand der Eingabe, doch können auch andere bereits

vorliegende Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die außerordentliche GV ist innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anträge auf Einberufung bekannt zu geben. Die außerordentliche GV hat innerhalb von vier Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder anwesend sind. Wenn zum festgesetzten Termin diese Zahl nicht erreicht ist, so findet eine halbe Stunde später die GV statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für das Zustandekommen eines Beschlusses der Generalversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Klubs eine 2/3 Mehrheit.
- (4) Wahlordnung:
 1. Sämtliche Wahlen erfolgen aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen, die in Form von Anträgen an die GV bis 2 Wochen vor der GV einzubringen sind.
 2. Es herrscht ein Abstimmungswahlrecht durch Handheben. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
 3. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
 4. Über den Wahlvorschlag des Vorstandes wird als erstes abgestimmt. Ein von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich in Form eines Antrages an die GV eingebrachter vollständiger Wahlvorschlag kommt nur zur Abstimmung, wenn sich für den Vorschlag des Vorstandes keine Mehrheit findet.
 5. Die Funktionsperiode währt 5 Geschäftsjahre.
- (5) Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsmäßiges Zustandekommen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen.

§ 9 Aufgabenkreis der GV

- (1) Zunächst ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.
- (2) Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes; insbesondere des Präsidenten; des Zuchtwartes; des Schriftleiters; des Finanzreferenten
 3. Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Finanzreferenten und des Vorstandes
 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages beziehungsweise Änderung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages ab dem Folgejahr
 5. Satzungsänderungen
 6. Erledigung fristgerecht eingebrachter Anträge
 7. Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 8. Alle 5 Jahre Wahl des Vorstandes.
 9. Falls erforderlich, Nachwahl für ausgeschiedene Funktionäre.
 10. Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen wie folgt: Die Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und gleichzeitiger Überreichung des Goldenen Ehrenzeichens.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden, von der GV gewählten Mitgliedern

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schriftleiter
4. Finanzreferent
5. Zuchtwart
6. Öffentlichkeitsreferent
7. Ausstellungsreferent

Weiters kann die Generalversammlung als weiteres Vorstandsmitglied einen oder mehrere Ehrenpräsidenten ernennen, deren Bestellung auf unbegrenzte Zeit erfolgt.

Weiters gehören dem Vorstand die Landesgruppenvorsitzenden an, die aber nach den Statuten der Landesgruppen gewählt und von diesen in den Vorstand des ÖKfT entsandt werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes regelmäßig teilzunehmen.

Der Vorstand kann nach Bedarf auch von ihm bestellte Landeszuchtwarte oder Rassebetreuer einladen, die jedoch keine Stimme haben.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Präsidenten, mit Bekanntgabe der zur Beratung stehenden Punkte. Über begründetes Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes und zwar binnen 2 Wochen erfolgen.

(5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftleiter zu unterzeichnen ist und von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

(6) Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand behandelt die laufenden Angelegenheiten:
 - a) Die Verwaltung des Verbandsvermögens des ÖKfT
 - b) Die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern
 - c) Die Herausgabe von Zucht- und Eintragungsbestimmungen
 - d) Die Organisation von eigenen Veranstaltungen
 - e) Die Nennung von Richteranwältern an den ÖKV
 - f) Die Gewährung von Züchterdarlehen zum Ankauf von Zuchttieren zur Verbesserung oder den Aufbau einer Rasse.
2. Der Vorstand entscheidet weiters in erster Instanz über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand verleiht von sich aus bronzene, silberne und goldene Ehrenmedaillen für langjährige Mitgliedschaft.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Funktionäre

(1) Der Präsident, im Falle seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet und überwacht die Geschäftsführung des ÖKfT, den er nach außen und innen vertritt, so insbesondere Behörden und kynologischen Körperschaften gegenüber. Er beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV ein und führt den Vorsitz. Er unterfertigt die

- ausgehenden Schriftstücke. In Geldangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Finanzreferenten.
- (2) Der Vizepräsident hat den Vorsitzenden zu unterstützen und diesen bei Verhinderung zu vertreten.
 - (3) Der Schriftleiter führt die Protokolle im Einvernehmen mit dem Präsidenten und veranlasst die Veröffentlichung in der ÖKV-Verbandszeitschrift „Unsere Hunde“ (UH) und besorgt den laufenden Schriftverkehr, der mit Ermächtigung des Präsidenten "im Auftrag" gezeichnet werden kann.
 - (4) Der Finanzreferent hat bei ordentlicher Buchführung das Klubvermögen zu verwalten. Er hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Außer dem Kassenabschluss und Rechenschaftsbericht an die GV muss er dem Vorstand und den Rechnungsprüfern jederzeit Auskunft erteilen. Er hat rechtzeitig einen Voranschlag zu erstellen. Zahlungen sind im Einvernehmen mit dem Vorstand zu leisten. Gemeinsam mit dem Präsidenten obliegt ihm die Zeichnung in Geldangelegenheiten.
 - (5) Dem Zuchtwart obliegt die Führung eines Zucht- und Ausstellungsregisters. Er sorgt für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKfT. Alle Eintragungen des ÖKfT in das ÖHZB müssen von ihm überprüft und bestätigt werden.
 - (6) Dem Öffentlichkeitsreferent obliegen alle Arbeiten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Koordinationsarbeiten der vereinseigenen Website.
 - (7) Der Ausstellungsreferent ist für die Vorbereitung der Sonderausstellungen beziehungsweise Klubsiegerschauen zuständig und hat die damit verbundenen Arbeiten zu erledigen, sowie für die Betreuung der Aussteller auf den Ausstellungen zu sorgen.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Buchhaltung, der Geld- und Vermögensgebarung sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses werden von der GV über Vorschlag des Vorstandes, jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Rechnungsabschluss mit allen Belegen zu prüfen und über das Ergebnis an die GV zu berichten, sowie den Entlastungsantrag zu stellen.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei und zweier eigener Schiedsrichter an den ÖKfT zu richten. Die vom ÖKfT verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen ebenfalls zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Werden die von der Gegenpartei namhaft zu machenden Mitglieder nicht fristgerecht genannt, werden sie vom Vorstand bestimmt. Diese 4 Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an Weisungen gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat nach der Fällung des Spruches dem Vorstand zu berichten. Gegen diesen Schiedsspruch ist ein vereinsinternes Rechtsmittel unzulässig.

§ 14 Sonstige Einrichtungen

- (1) Rassebetreuer können vom Vorstand ernannt werden. Sie können im Vorstand gehört werden, haben jedoch keine Stimme.
- (2) Landeszuchtwarte können ebenfalls vom Vorstand bestellt werden, haben aber nur beratende Funktion.
- (3) Landesgruppen können mit Genehmigung der GV in den Bundesländern gegründet werden. Die Satzungen dazu wurden auf der GV 1986 genehmigt. Den Landesgruppen steht es frei, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Jedes Mitglied der Landesgruppe muss Mitglied im ÖKfT sein. Zur Kontrolle hat die Landesgruppe eine Mitgliederliste an den Vorstand des ÖKfT zu übergeben.

§ 15 Auflösung des Klubs

Die Auflösung des ÖKfT kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden. Die Generalversammlung, die über die Auflösung des ÖKfT beschließt, hat auch über die Verwertung des vorhandenen Klubvermögens zu beschließen, das auch bei einer behördlichen Auflösung des Klubs einer Organisation mit ähnlichen Zielen zufallen soll.